

Merkblatt zur Anzeigepflicht nach § 53 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen haben die Tätigkeit ihres Betriebes vor Aufnahme der Tätigkeit anzuzeigen, sofern sie nicht über eine Erlaubnis nach § 54 KrWG verfügen. Eine Erlaubnis nach § 54 KrWG benötigen in der Regel Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen. Weitere Informationen finden Sie im "Merkblatt zur Erlaubnispflicht nach § 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)".

Von der Anzeigepflicht nach § 53 KrWG ausgenommen sind Betriebe, die Abfälle im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen¹ nicht gewöhnlich und regelmäßig sammeln. Es ist anzunehmen, dass das Sammeln oder Befördern gewöhnlich und regelmäßig erfolgt, wenn die gesammelte oder transportierte Abfallmenge im Jahr bei den gefährlichen Abfällen 2 Tonnen oder bei den nicht gefährlichen Abfällen 20 Tonnen übersteigt.

Anforderungen

Die Betriebsinhaberin / der Betriebsinhaber, soweit sie / er für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist, und die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen müssen **zuverlässig und fachkundig** sein.

Die **Zuverlässigkeit** ist gegeben, wenn die Person aufgrund ihrer persönlichen Eigenschaften, ihres Verhaltens und ihrer Fähigkeiten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben geeignet ist.

Voraussetzungen an die Fachkunde für gewerbsmäßig tätige Sammler, Beförderer, Händler und Makler:

Die notwendige Fachkunde besitzt, wer während einer zweijährigen praktischen Tätigkeit Kenntnisse über die angezeigte Tätigkeit erworben hat. Abweichend davon ist eine einjährige praktische Tätigkeit ausreichend, wenn auf dem Fachgebiet ein Studienabschluss, eine Fachschul- oder Berufsausbildung oder eine Qualifikation als Meister vorweisen kann.

Für Berufseinsteiger gibt es die Möglichkeit, die erforderliche Fachkunde durch den Besuch eines entsprechenden behördlich anerkannten Lehrgangs zu erlangen.

¹ Als wirtschaftliche Unternehmen werden solche Betriebe bezeichnet, bei denen der Transport von Abfällen nicht der Hauptzweck des Unternehmens ist. Hierbei handelt es sich in der Regel um Handwerksbetriebe, die im Zuge ihrer handwerklichen Tätigkeiten angefallenen Abfälle selbst zu Abfallentsorgungsanlagen transportieren.

Voraussetzungen an die Fachkunde für Sammler, Beförderer, Händler und Makler im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen:

Die notwendige Fachkunde setzt voraus, dass die betroffene Person über die für die im Unternehmen im Hauptzweck ausgeübte Tätigkeit erforderliche berufliche Qualifikation verfügt.

Das sonstige Personal muss über die erforderliche **Sachkunde** verfügen. Dies erfordert, dass die Personen auf der Grundlage eines Einarbeitungsplanes betrieblich eingearbeitet werden und über den für die jeweilige Tätigkeit notwendigen aktuellen Wissensstand verfügen.

Anzeigeverfahren

Für inländische Unternehmen, die ihren Hauptsitz im Kreis Coesfeld haben, ist die Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Coesfeld für die Bearbeitung von Anzeigen nach § 53 KrWG zuständig. Sofern es sich um Abfall einer nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Abfallentsorgungsanlage handelt, für die die Bezirksregierung zuständig ist, ist die Bezirksregierung Münster auch für die Erlaubniserteilung nach § 54 KrWG zuständig.

Sie können die Anzeige entweder elektronisch über die Internetseite www.eAEV-Formulare.de oder schriftlich unter Verwendung des vorgeschriebenen Formblatts stellen. Das Formblatt finden Sie auf der Internetseite des Kreises Coesfeld.

Um Rückfragen zu vermeiden, fügen Sie bitte bei einer schriftlichen Anzeige eine Kopie der Gewerbeanmeldung oder des Handelsregisterauszugs bei.

Im Einzelfall können Unterlagen zur Prüfung der Zuverlässigkeit sowie der Fach- und Sachkunde angefordert werden.

Gebühren

Die Gebührenfestsetzung richtet sich nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen:

- Der Gebührenrahmen für die Anzeige nach § 53 KrWG beträgt 50 bis 500 Euro.
- Sofern ihr Betrieb noch keine Sammler- und Beförderernummer und / oder Händler- und Maklernummer besitzt, wird / werden diese im Rahmen des Erlaubnisverfahrens vergeben. Für die Erteilung der Nummern wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 Euro erhoben.

Allgemeine Hinweise

1. Bei der Ausübung Ihrer Tätigkeit sind Sie nach § 13 AbfAEV dazu verpflichtet, eine Kopie bzw. einen Ausdruck, der von der Behörde bestätigten Anzeige mitzuführen.
2. Wesentliche Änderungen im Unternehmen haben zur Folge, dass die Anzeige erneut abzugeben ist. Dazu zählen unter anderem die Änderung des Firmennamens, der Adresse, der Tätigkeiten, der Betriebsinhaberin / des Betriebsinhabers, der Gesellschafterin / des Gesellschafters, der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers oder der verantwortlichen Person(en).
3. Für die Sammlung von Abfällen aus privaten Haushalten ist zusätzlich eine Anzeige nach § 18 KrWG erforderlich.
4. § 55 KrWG regelt, dass alle Fahrzeuge von Firmen, deren Haupttätigkeit auf das Sammeln und Befördern von Abfällen gerichtet ist und tatsächliche Abfälle auf öffentlichen Straßen befördern, vor Fahrtantritt mit zwei rückstrahlenden weißen Warntafeln (**A-Schilder**) versehen werden müssen. Werden Abfälle ausschließlich im Rahmen von wirtschaftlichen Unternehmen, die nicht auf die Beförderung von Abfällen gerichtet sind, befördert, entfällt die Kennzeichnungspflicht der Fahrzeuge mit einem A-Schild (z. B. Handwerker, Baufirmen).
5. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder ein Fahrzeug nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mit Warntafeln (A-Schilder) versieht. Die jeweilige Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Stand: 01.09.2018